

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 073

Finanzvertrag idF v. 30. März 1955, BGBI II 301, 381,
Art. 8 Abs. 6

Ist bei der Anmeldung eines Stationierungsschadens die in Art. 8 Abs. 6 FV vorgesehene 90 Tage-Frist versäumt worden, so kann ein triftiger Grund für die Gewährung von Nachsicht vorliegen, wenn der Geschädigte seine Rechtsschutzversicherung frühzeitig von dem Schaden in Kenntnis gesetzt und diese ihn bei einer späteren Rückfrage nicht auf den nunmehr bevorstehenden Fristablauf hingewiesen hatte mit der Folge, daß der Geschädigte nicht umgehend antwortete und die rechtzeitige Anmeldung unterblieb.

BGH, Urt.v. 18. Oktober 1962 - III ZR 67/61 OLG Hamm Westf.
LG Detmold

III_ZR_67/61

Verkündet am 18. Oktober 1962
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der F [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED] -
[REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] -
[REDACTED] in De [REDACTED] - A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] -

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Karl K [REDACTED] in Bo [REDACTED] Nr. [REDACTED] über
R [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm/Westf. vom 9. Februar 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Personenkraftwagen des Klägers stieß am 21. Mai 1959 in B8 [REDACTED] bei R [REDACTED] in einer Kurve mit einem Lastkraftwagen der britischen Stationierungstreitkräfte zusammen, der über die Mitte der Fahrbahn hinausgeraten war. Der Wagen des Klägers wurde beschädigt.

Der Kläger ist bei der Allgemeinen Rechtsschutzversicherungs-AG. (ARAG) versichert. Diese erwirkte gegen ihn Anfang Juni 1959 einen Zahlungsbefehl, weil die Prämie für die Zeit vom 26. Juli 1958 bis zum 26. Juli 1959 im Betrag von 54,60 DM rückständig war. Am 11. Juni 1959 teilte der Kläger der ARAG mit, er habe den Betrag überwiesen, und unterrichtete sie über den Zusammenstoß mit dem britischen Lastkraftwagen. Am 28. Juni 1959 füllte er unter Anleitung eines örtlichen Versicherungsvertreters eine formularmäßige Schadensanzeige aus und übersandte sie der ARAG. Diese antwortete unter dem 13. Juli 1959:

"Wir bestätigen den Eingang Ihrer Schadensmeldung vom 28.6.1959, die wir unter obigem Aktenzeichen in Bearbeitung genommen haben. Wir bitten Sie, dieses Aktenzeichen bei allen Ihren zukünftigen Zuschriften angeben zu wollen.

Aus unseren Versicherungsunterlagen entnehmen wir jedoch, daß gegen Sie Zahlungsbefehl wegen Prämienrückstände ergangen ist. Gemäß § 39 VVG sind Sie damit im Verzug und wir für den Schadensfall nicht eintrittspflichtig. Sollte es sich jedoch um einen Irrtum unserer Buchhaltung handeln und Sie die Prämien gezahlt haben, bitten



wir Sie, uns kurze Zeit die Belege zur Einsichtnahme zu überlassen. Sollten wir daraufhin feststellen, daß unsere Unterlagen unrichtig sind und Sie die Prämie gezahlt haben, so würden wir Ihnen selbstverständlich für dieses Verfahren Rechtsschutz gewähren".

Des weiteren teilte die ARAG in dem Schreiben mit, der vom Kläger gewünschte Rechtsanwalt sei an dem für Bö [REDACTED] zuständigen Landgericht De [REDACTED] nicht zugelassen und schlug einen anderen Rechtsanwalt vor.

Unter dem 14. Juli 1959 schrieb die ARAG dem Kläger:

"..... In Ihrer Vertragsangelegenheit kommen wir auf Ihre Zuschrift vom 11.6.1959 zurück und danken Ihnen nachträglich für den überwiesenen Betrag von DM 63,72. Ihr Konto wurde bis zum 26.7.1959 ausgeglichen. Über die Bearbeitung Ihres Unfalls haben Sie sicherlich in der Zwischenzeit von unserer Schadensabteilung gehört. Es erübrigt sich daher, näher auf Ihr Schreiben einzugehen.....

Mit Schreiben vom 14. August 1959 bat die ARAG den Kläger, die ausgefüllten Schadensanzeigen baldmöglichst zurückzusenden. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 28. August 1959, die Formblätter müßten von ihrem Vertreter samt Unterlagen über entstandene Unkosten bei ihr vorliegen.

Am 28. August 1959 bestätigte die ARAG endgültig ihre Eintrittspflicht. Sie beauftragte gleichzeitig einen Rechtsanwalt mit der Vertretung des Klägers. Dieser meldete am gleichen Tage beim A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] -

in L den Unfall an und bat um Übersendung der erforderlichen Antragsformulare. Die ausgefüllten Formulare reichte er am 23. September 1959 an das A f V in L zurück. Dort gingen sie am 25. September ein und wurden am 29. September an das A f V in De weitergeleitet. Der Kläger forderte den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 748,- DM sowie der Kosten für einen Mietwagen im Betrage von 238,80 DM. Diesen Anspruch hat das A f V durch Bescheid vom 25. April 1960 - als Einschreiben zur Post gegeben am 26. April 1960 - abgewiesen mit der Begründung, die - mit dem 19. August 1959 abgelaufene - Anmeldefrist von 90 Tagen nach Art. 8 Abs. 6 des Finanzvertrags sei nicht gewahrt; ein triftiger Grund für die verspätete Anmeldung liege nicht vor. Die zuständige britische Dienststelle hatte bestätigt, daß die schadenstiftende Handlung des britischen Fahrers bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen begangen wurde.

Mit seiner am 27. Juni 1960 bei Gericht eingegangenen, dem A f V demnächst zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 986,80 DM nebst Zinsen zu zahlen. Er meint, es bedeute für ihn einen triftigen Grund für die Versäumung der in Art. 8 Abs. 6 FV vorgesehenen Frist, wenn der Sachbearbeiter der ARAG diese Frist übersehen und die Angelegenheit nicht mit der erforderlichen Beschleunigung bearbeitet habe. Er trägt weiter vor, den britischen Fahrer treffe die alleinige Schuld an dem Unfall.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hält die Versäumung der 90-Tagefrist nicht für entschuldigt. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision beantragt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 33, 353 zutreffend davon aus, daß ein Verschulden des Bevollmächtigten an der Fristversäumung einen triftigen Grund für die Nachsichtgewährung darstellen kann, wenn der Geschädigte das ihm Zumutbare getan hat. Es führt weiter aus, daß dieser Grundsatz, der zunächst für Fälle entwickelt worden ist, in denen der vom Geschädigten rechtzeitig aufgesuchte und richtig und vollständig informierte Rechtsanwalt die Anmeldefrist versäumt hat, auch dann gelten müsse, wenn der Geschädigte seine Rechtsschutzversicherung mit der Schadensverfolgung beauftragt habe. Auch hier müßten die Gründe, die zur Fristversäumung geführt haben, gegenüber dem Interesse der Streitkräfte und der B [REDACTED] an einer beschleunigten Schadensabwicklung abgewogen werden, und es sei zu prüfen, ob diese Gründe gewichtig genug seien, die Folge des Rechtsverlustes hintanzuhalten. Zwar sei es in der Regel nicht Aufgabe einer Rechtsschutzver-

sicherung, ihre Versicherungsnehmer bei der Schadensregulierung zu vertreten und deren zivilrechtliche Ansprüche als Beauftragte geltend zu machen. Doch habe die ARAG nach § 4 der allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung die Aussichten der Rechtsverfolgung selbst zu prüfen und könne auf den Abschluß eines Vergleichs hinwirken. Sie habe ferner das ausschließliche Recht, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers zu beauftragen. Dieser sei also weitgehend daran gehindert, seine Ansprüche selbst weiter zu verfolgen, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, den Rechtsschutz wegen Verletzung seiner Obliegenheit gemäß § 5 der Versicherungsbedingungen zu verlieren. Schließlich werde nach § 1 Ziff. 1 a der Bedingungen Rechtsschutz für Schadensersatzansprüche "auch gegen die Besatzungsmächte" - bei sinngemäßer Auslegung also für Ansprüche gemäß Art. 8 FV - gewährt. Auf die gewissenhafte Bearbeitung seiner Schadensmeldung dürfe der Versicherungsnehmer ebenso vertrauen wie auf die erforderliche Sachkunde der Bearbeiter seiner Schadensangelegenheit.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen diese Erwägungen und gegen das angeführte Urteil des erkennenden Senats, dessen Überprüfung sie erbittet. Sie macht insbesondere geltend, ein die Nachsichtgewährung rechtfertigender triftiger Grund liege nur dann vor, wenn die Wahrung der Frist, wie dies die dem Gebiet des materiellen Rechts angehörende Bestimmung des § 203 Abs. 2 BGB vorschreibe, durch höhere Gewalt verhindert worden sei; dieser Begriff bedeute nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts letzten Endes dasselbe wie der "unabwendbare Zufall" in § 233 ZPO. Dabei

müsse sich die Prozeßpartei das Verschulden der von ihr beauftragten Person in Anwendung der zu § 203 Abs. 2 BGR und § 232 Abs. 2 ZPO entwickelten Rechtsgedanken anrechnen lassen. Die Abwägung zwischen dem Interesse der Streitkräfte an einer alsbaldigen Schadensfeststellung und dem des Geschädigten führe zu keinem anderen Ergebnis; der Anspruchsberechtigte habe im Falle einer schuldhaften Fristversäumnis der Rechtsschutzversicherung gegen diese einen Anspruch aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis; die Unfallaufnahme durch die Militärpolizei schließe das Interesse der Streitkräfte an der alsbaldigen Anmeldung nicht aus; sie erfolge nur im Hinblick auf eine etwaige Strafverfolgung; maßgebend sei aber, ob die mit der Schadensabgeltung befaßten deutschen Stellen rechtzeitig vom Entschädigungsantrag und den zugrunde liegenden Vorfällen unterrichtet würden.

Im übrigen könnten die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof für den Fall der Beauftragung eines Rechtsanwalts entwickelt habe, nicht in vollem Umfang auf den Fall der Einschaltung einer Rechtsschutzversicherung übertragen werden.

3. Der Senat hat die mit seiner Entscheidung BGHZ 33, 353 eingeleitete Rechtsprechung seither fortgeführt. In seinem Urteil vom 8. Januar 1962 - III ZR 201/60 (= VersR 1962, 185) hat er ebenfalls die Möglichkeit bejaht, daß das Verschulden eines Anwalts einen die Nachsichtgewährung rechtfertigenden triftigen Grund darstellen kann. Des weiteren hat der Senat in seinem Urteil vom 8. Januar 1962 - III ZR 188/60 (= VersR 1962, 184) einem Angestellten, der auf einer Geschäftsfahrt

für seine Arbeitgeberin mit einem Geschäftswagen einen Unfall erlitten und es der Arbeitgeberin überlassen hatte, seinen persönlichen Schaden zusammen mit dem geschäftlichen anzumelden, einen triftigen Grund für die Fristversäumung zugebilligt, die ohne sein Zutun bei der Anmeldung des Gesamtschadens eingetreten war. Endlich hat der Senat in seinem Urteil vom 15. März 1962 - III ZR 3/61 (= NJW 1962, 1154 = MDR 1962, 550; zustimmend besprochen in WJ 1962, 85) die von der - vom Geschädigten rechtzeitig unterrichteten und nochmals erinnerten - Rechtsschutzversicherung ARAG verschuldete Fristversäumung als triftigen Grund für die Nachsichtgewährung angesehen.

Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß von dieser Rechtsprechung abzugehen, bezüglich deren im einzelnen auf die angeführten Urteile verwiesen wird. Die für die Verjährungsfrist geltende Bestimmung des § 203 Abs. 2 BGB ist auf die Fristen des Art. 8 Abs. 6 FV nicht anwendbar. Denn es liegt hier insgesamt eine Regelung vor, die vom sonstigen deutschen Recht erheblich abweicht und im künftigen Truppenrecht nicht übernommen werden wird, deren einzelne Vorschriften deshalb nicht ohne Rücksicht auf den Gesamtinhalt der Regelung angewendet werden können. Im Falle der Versäumung der Anmeldefrist unterstellt Art. 8 Abs. 6 FV im Gegensatz zu den sonstigen Vorschriften des deutschen Schadensersatz- und Entschädigungsrechts einen Verzicht des Geschädigten auf jeden Ersatzanspruch. Es wäre ein durchaus unbefriedigendes Ergebnis, einen Verzicht des Geschädigten auf seinen Anspruch auch in Fällen zu fingieren, in denen der Geschädigte alles getan hat, um seinen Anspruch zu wahren, was ein vernünftiger und

sorgsamer Bürger tun kann, nämlich diese Aufgabe den Personen oder Einrichtungen übertragen hat, die er dazu als berufen und befähigt hat ansehen dürfen, insbesondere Rechtsanwälten und in gewissem Umfange auch Rechtsschutzversicherungen.

Die Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO ist schon deshalb unanwendbar, weil zur Zeit der Anmeldung des Schadens ein Prozeßrechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten und der B [REDACTED] noch nicht besteht. Sie bringt eine besondere Regelung für den Rechtsstreit, die sich auf das Anmeldeverfahren nach dem Finanzvertrag angesichts der hier getroffenen besonderen Regelung nicht übertragen läßt. Auch hier gilt die Erwägung, daß es ein unbefriedigendes Ergebnis wäre, müßte aus einem Unterlassen des Beauftragten, das dem offenkundigen Willen des Geschädigten widerspricht, der in Art. 8 Abs. 6 FV vorgesehene fingierte Verzicht des Geschädigten auf seinen Anspruch hergeleitet werden, obwohl die Beauftragung gerade auf die Durchsetzung des Anspruchs gerichtet war.

Das Berufungsgericht hat somit zutreffend angenommen, daß das Verhalten der ARAG einen triftigen Grund der Fristversäumung für den Kläger bedeuten könne.

II.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, dem Kläger könne nur dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er den Unfall der ARAG nicht so rechtzeitig und vollständig angezeigt hätte, daß diese trotz beschleunigter Bearbeitung des Schadensfalles nicht mehr durch die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts auf eine

fristgerechte Erledigung hätte hinwirken können. Das sei nicht der Fall. Demgegenüber meint die Revision, der Kläger hätte bei seiner Schadensanzeige an die ARAG vom 28. Juli 1959 selbst einen Anwalt benennen oder die rechtzeitige Beauftragung eines Anwalts überwachen müssen, da die ARAG die Rechtsverfolgung nicht selbst wahrnehme, sondern diese lediglich durch die Beauftragung eines Anwalts vermittele. Diese Rüge bleibt ohne Erfolg. Wie in der zuletzt angeführten Entscheidung des Senats dargelegt ist, konnte der Kläger die Auswahl des Rechtsanwalts der ARAG überlassen. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach § 4 Ziff. 2 b der Versicherungsbedingungen die ARAG bei Eilbedürftigkeit des Falles von sich aus berechtigt und dem Kläger gegenüber verpflichtet war, einen Anwalt zu bestellen und daß sie tatsächlich, wenn auch verspätet, von sich aus einen Anwalt bestellt hat.

Allerdings ist vom Geschädigten dann, wenn die Rechtsschutzversicherung auf eine Schadensmeldung hin längere Zeit nichts von sich hören läßt, zu verlangen, daß er bei ihr wegen des Standes der Angelegenheit nachfragt, wie der Senat ebenfalls in der angeführten Entscheidung dargelegt hat. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe den beiden Schreiben vom 13. und 14. Juli 1959 dem Gesamtinhalt nach die Bereitschaft der Versicherung zur vertragsgemäßen Übernahme des Rechtsschutzes entnehmen können. Das läßt einen in der Revisionsinstanz nachprüfbaren Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision trägt weiter vor, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Tätigkeit der ARAG durch

den Zahlungsrückstand des Klägers verzögert worden sei und daß dieser aus deren Mitteilung, sie müsse wegen des Rückstandes ihre Eintrittspflicht prüfen, die Verzögerung habe erkennen und selbst tätig werden müssen. Dieser Vortrag übersieht die Darlegungen des Berufungsgerichts, die Einhaltung der 90-Tagefrist sei trotz der anfänglichen Unklarheiten über die Prämienzahlungen mit Sicherheit möglich gewesen, da zwischen dem 14. Juli 1959, dem Tage, an dem der ARAG alle Unterlagen zur Verfügung standen und die Frage des Prämienrückstandes zugunsten des Klägers geklärt war, und ihrem Ablauf (19. August 1959) noch rd. 5 Wochen gelegen hätten. Der Kläger habe sich auf eine fristgerechte Erledigung verlassen dürfen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen daher nicht auf fehlerhafter Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände.

Auch daraus erwächst dem Kläger kein Nachteil, daß er auf das die Schadensanzeigen nochmals anfordernde Schreiben der ARAG vom 14. August 1959 erst am 24. August, also nach dem Ablauf der 90-Tagefrist, geantwortet hat. Das Berufungsgericht nimmt, wie aus dem Zusammenhang seiner einschlägigen Ausführungen zu schließen ist, an, es wäre der ARAG auch dann nicht möglich gewesen, die Anmeldung dem A. f. V. rechtzeitig zugehen zu lassen, wenn der Kläger ihr Schreiben vom 14. August 1959 sofort beantwortet hätte. Es kann dahinstehen, ob diese Annahme auf bedenkenfreien Erwägungen beruht. Denn selbst wenn es dem Kläger technisch möglich gewesen wäre, die ARAG instandzusetzen, die Anmeldung noch rechtzeitig vorzunehmen, z.B. durch fernmündliche Unterrichtung, wäre in der Unterlassung

dieser Maßnahme durch den Kläger eine zurechenbare Verletzung der ihm obliegenden Pflichten nicht zu erblicken. In dem Schreiben der ARAG vom 14. August 1959 war auf den drohenden Fristablauf nicht hingewiesen. Zwar gereicht es einem Anspruchsberechtigten in der Regel zum Schaden, wenn er die 90-Tagefrist des Art. 8 Abs. 6 FV aus Unkenntnis versäumt. Doch gilt auch hier zugunsten des Klägers der Grundsatz, daß für den Geschädigten ein triftiger, die Nachsichtgewährung rechtfertigender Grund darin liegen kann, daß er die Wahrnehmung seiner Rechte einer Person oder Einrichtung anvertraut hat, die er als berufen und befähigt ansehen darf, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dabei macht es im vorliegenden Falle nichts aus, daß der Kläger sich nicht an einen Rechtsanwalt, sondern an seine Rechtsschutzversicherung gewandt hat. Zwar besteht, wie der Senat in seiner zuletzt zitierten Entscheidung (S. 9 f) ebenfalls dargelegt hat, zwischen der Tätigkeit des Anwalts, der seinen Auftraggeber umfassend zu beraten und die Sache für ihn zu führen hat, und der Rechtsschutzversicherung, deren Aufgabe es in erster Linie ist, für die Kosten der Rechtsverfolgung aufzukommen, ein wesentlicher Unterschied. Doch hat die - ausschließliche - Befugnis der Rechtsschutzversicherung, für den Anspruchsberechtigten einen Anwalt zu bestellen (§ 4 Abs. 2 b, 5 AVB), notwendig zur Folge, daß sie für dessen rechtzeitige Beauftragung Sorge tragen muß; dazu gehört auch, daß sie, falls die Entscheidung über die Beauftragung des Anwalts von durch den Versicherungsnehmer noch zu beschaffenden Unterlagen abhängt, bei deren Anforderung

auf den etwa drohenden Fristablauf hinweist. Das erwartet der Versicherungsnehmer, und darf er erwarten (vgl. hierzu WI 1962, 85, 86). Der Kläger hatte also keinen zwingenden Grund, zum Schreiben der ARAG vom 14. August 1959 alsbald, womöglich fernmündlich, Stellung zu nehmen.

Die Revision erweist sich somit als unbegründet. Gemäß § 97 ZPO fallen die Kosten des Revisionsverfahrens der Beklagten zur Last.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt